

Kammer noch nicht herüber ist. Die Deputation hat sich mit der zweiten Deputation der ersten Kammer vereinigt, und der Beschluß der Deputation ist von der ersten Kammer angenommen worden. Könnte jetzt eine Uebereinkunft stattfinden, so würde das Budget erledigt sein.

Die Kammer genehmigt den Vortrag.

Referent Abg. v. Thielau: Es waren noch vier Differenzpunkte, und zwar betreffen diese sämmtlich zu stellende Anträge, welche von der zweiten Kammer vorgeschlagen waren, aber von der ersten Kammer nicht angenommen wurden. Bei der gestern stattgefundenen Vereinigungsdeputation sind drei derselben von der zweiten Deputation der ersten Kammer angenommen und der ersten Kammer empfohlen worden, und dieselben sind durch deren Annahme beseitigt. Es bleibt nur noch ein einziger Punkt übrig, und zwar der Antrag, welchen Ihre Deputation zu Position 67 sub 6 gestellt hat, nämlich das Postulat von 755 Thalern für das katholische Waisenhaus zu Dresden nur noch für diese Finanzperiode zu bewilligen und dabei den Antrag zu stellen, daß es nicht wieder in das Budget aufgenommen werde. Die erste Kammer beschloß auf Anrathen ihrer Deputation, den Antrag nicht anzunehmen, sondern statt dessen zu sagen: „das Postulat der 755 Thaler zu bewilligen, jedoch mit dem Antrage: die hohe Staatsregierung möge die künftige Abminderung des bisherigen Zuschusses bei sich herausstellendem mindern Bedürfniß ins Auge fassen.“ Nun war Ihre Deputation der Ansicht, daß von dem Antrage, welchen die zweite Kammer angenommen hatte, nicht abzugehen sei, und zwar, weil bereits vor 9 Jahren derselbe Antrag gestellt wurde und bis jetzt keine Berücksichtigung gefunden hat, weil die Deputation glaubt, daß ein Rechtstitel nicht vorhanden ist, insofern als der Anspruch auf die Beihülfe zu einem katholischen Waisenhause sich daraus herleiten soll, daß bei der Theilung des Königreichs Sachsen das Soldatenknabenerziehungsinstitut zu Annaburg an die Krone Preußen übergegangen sei und dafür keine Entschädigung erlangt werden konnte. Daraus, daß bei einer solchen Theilung des Landes eine Entschädigung nicht erlangt wurde, glaubte die Deputation, könne ein Rechtstitel für die übrigen Theile des Landes, die Entschädigung zu gewähren, welche von der Krone Preußen nicht erlangt werden konnte, nicht hergeleitet werden. Indes könnten andere Gründe vorhanden sein, die irgend einen Rechtsanspruch involviren, der zur Zeit der Deputation nicht bekannt war und von ihr nicht gekannt werden konnte. Es hat daher ein Vereinigungsvorschlag stattgefunden, welcher gestern Nachmittag von der ersten Kammer angenommen worden ist. Er lautet folgendermaßen: „die hohe Staatsregierung wolle die Unterstützung für diese Anstalt in Wegfall bringen und in Erwägung ziehen, wie bei einer nachgewiesenen Verbindlichkeit zu Erziehung katholischer Waisenkinder oder bei vorhandenem Bedürfniß die Unterbringung zu bewirken, hierüber auch der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zu machen.“

(Staatsminister v. Beschau tritt ein.)

Es versteht sich dabei von selbst, daß die Bewilligung der 755 Thaler, worüber beide Kammern einverstanden sind, für diese Periode bestehen bleibt. Es würde durch den Wegfall dieses Postulates erreicht, daß eine Position, die schon seit 3 Landtagen Anfechtung erlitten hat, ganz in Wegfall käme; sollte sich ein Rechtsanspruch herausstellen, so könnte künftig keine Rede mehr von einer Abminderung sein, ebenso wenig wenn eine andere Art der Unterstützung mit Genehmigung der Stände angenommen würde, sondern das dann zu stellende Postulat müßte pure genehmigt werden. Zeigt es sich nun, daß wirklich ein Bedürfniß vorhanden, so wird dann der Kammer die Entschließung darüber freistehen, und hat sie diesen Beschluß gefaßt, so wird die Position keine Anfechtung mehr erleiden. Ihre Deputation rath Ihnen an, diesen Antrag ebenfalls anzunehmen, und den frühern fallen zu lassen, da dadurch gerade das erreicht wird, was sehr wünschenswerth ist, nämlich, daß über dergleichen Fragen künftig keine Erörterung weiter nöthig werden dürfte.

Präsident D. Haase: Ich erwarte, ob Jemand in Bezug auf die eben vorgetragene Differenz Etwas bemerke? — Der Herr Referent hat bereits die Position und Summe genannt, um welche es sich handelt, sowie daß durch die Annahme des Deputationsgutachtens eine wesentliche Abänderung der ausgesprochenen Bewilligung hinsichtlich der in Frage stehenden 755 Thaler nicht erfolgt; es handelt sich hier nur um die Zukunft. Die Deputation rath an, den früheren Antrag bei jener Bewilligung fallen zu lassen und an dessen Stelle einen andern damit verwandten Antrag zu stellen des Inhalts: „die hohe Staatsregierung wolle die Unterstützung für diese Anstalt in Wegfall bringen und in Erwägung ziehen, wie bei einer nachgewiesenen Verbindlichkeit zu Erziehung katholischer Waisenkinder, oder bei vorhandenem Bedürfniß die Unterbringung zu bewirken, hierüber auch der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zu machen.“ Tritt die Kammer hierin der Deputation bei und will dieselbe den früher gestellten Antrag fallen, an dessen Stelle aber den eben vorgelesenen treten lassen? — Wird einhellig bejaht.

Präsident D. Haase: Es werden nun von Seiten der ersten Deputation die beiden angekündigten Schriften vorgetragen werden.

Referent Secretair D. Schröder trägt die ständische Schrift über das allerhöchste Decret vom 30. März 1843, die durch das neue Grundsteuersystem bedingten Abänderungen der Gesetze über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, ingleichen über Zusammenlegungen der Grundstücke betreffend, vor.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer die eben vorgelesene Schrift? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. v. Mayer trägt die ständische Schrift auf das allerhöchste Decret vom 20. November 1842, die Vertretung der Schulgemeinden betreffend, vor, und äußert: Es ist die Beilage ganz den Kammerbeschlüssen gemäß abgefaßt, und ich habe zu erwarten, ob die Kammer dieselbe auch zu hören wünscht.